S 27 RA 203/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenversicherung Versicherungsfreiheit studentische Beschäftigung Werkstudentenprivileg geringfügige Beschäftigung Übergangsregelung
Leitsätze	Die Übergangsregelung des § 230 Abs 4 SGB VI, nach der das Werkstudentenprivileg trotz seiner Abschaffung für eine bestehende Beschäftigung weitergilt, ist auch anzuwenden, wenn am Stichtag (30.9.1996) Versicherungsfreiheit außerdem wegen Geringfügigkeit bestand.
Normenkette	SGB VI, § 5 Abs 2 SGB VI, § 5 Abs 3 SGB VI, § 230 Abs 4 SGB IV, § 8 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RA 203/00
Datum	04.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 243/01
Datum	17.10.2002

3. Instanz

Datum	22.05.2003

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2002 aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 4. September 2001 wird

zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um die Versicherungsfreiheit einer "Werkstudentin" in der Rentenversicherung.

Die KlÃ¤gerin ist Steuerberaterin. Sie beschÃ¤ftigte seit September 1993 die Studentin W. G â□¦ Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte keine BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung ab, weil die Studentin nach dem "Werkstudentenprivileg" des Â§ 5 Abs 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) versicherungsfrei war. Diese Vorschrift wurde durch Art 1 Nr 2 Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 (BGBl I 1461) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 gestrichen (vgl Art 12 Abs 5 WFG). Im MÃ¤rz 2000 fÃ¼hrte die beklagte Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit von Dezember 1995 bis Dezember 1999 eine BetriebsprÃ¼fung durch. Sie forderte BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung der Studentin fÃ¼r die Zeit von September bis Dezember 1997 und von Juni bis Dezember 1999 nach, insgesamt 3.617 DM (Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2000; Widerspruchsbescheid vom 9. August 2000). Die Studentin sei ab September 1997 versicherungspflichtig gewesen, weil das Werkstudentenprivileg nicht mehr gegolten und sie jetzt mehr als nur geringfÃ¼gig gearbeitet habe. Nach der Ã□bergangsregelung des Â§ 230 Abs 4 SGB VI zum gestrichenen Â§ 5 Abs 3 SGB VI blieben zwar Personen in derselben BeschÃ¤ftigung weiterhin versicherungsfrei, die am 1. Oktober 1996 in einer BeschÃ¤ftigung als ordentliche Studierende versicherungsfrei gewesen seien. Das treffe hier aber nicht zu, weil die BeschÃ¤ftigung am Stichtag nicht auf Grund des Werkstudentenprivilegs, sondern wegen GeringfÃ¼gigkeit versicherungsfrei gewesen sei. Es sei unerheblich, dass die Studentin auch in den Jahren 1993 und 1994 schon Arbeitsentgelte Ã¼ber der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze erzielt habe und damals allein nach dem Werkstudentenprivileg versicherungsfrei gewesen sei.

Die KlÃ¤gerin hat Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides mit Urteil vom 4. September 2001 aufgehoben. Dem Wortlaut des Â§ 230 Abs 4 SGB VI lasse sich nicht entnehmen, dass die Besitzstandsregelung nicht fÃ¼r Studenten gelte, die vor dem 1. Oktober 1996 eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hÃ¤tten. Die Versicherungsfreiheit auf Grund des Werkstudentenprivilegs (Â§ 5 Abs 3 SGB VI) habe neben derjenigen wegen GeringfÃ¼gigkeit der BeschÃ¤ftigung (Â§ 5 Abs 2 SGB VI) gestanden. Zwar sei Abs 3 erst bei einem Ã□berschreiten der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze zum Tragen gekommen. Bis zu seiner Aufhebung habe sich die Versicherungsfreiheit geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigter Studenten aber aus beiden Vorschriften ergeben.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) nach Beiladung der Studentin mit Urteil vom 17. Oktober 2002 das Urteil des SG geÃ¤ndert und die Klage abgewiesen. Â§ 230 Abs 4 SGB VI gelte nicht fÃ¼r Studenten, die vor dem 1. Oktober 1996 eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung aufgenommen und diese danach in eine mehr als geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung umgewandelt hÃ¤tten. Nach Sinn und Zweck des Â§ 230 Abs 4 SGB VI als Ãbergangsregelung erfasse die Vorschrift allein Studenten, die am 30. September 1996 nur auf Grund des Werkstudentenprivilegs (Â§ 5 Abs 3 SGB VI) versicherungsfrei gewesen seien. Damals sei die Beigeladene jedoch geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt gewesen.

Die KlÃ¤gerin hat Revision eingelegt. Sie rÃ¼gt eine Verletzung des Â§ 230 Abs 4 SGB VI.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des LSG vom 17. Oktober 2002 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 4. September 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend. Â§ 230 Abs 4 SGB VI finde keine Anwendung, wenn der Student zum Stichtag geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Die Besitzstandsregelung solle nur denjenigen Studenten zugute kommen, die bei Wegfall des Werkstudentenprivilegs des Â§ 5 Abs 3 SGB VI auf Grund dieser Bestimmung versicherungsfrei gewesen seien.

Die Beigeladene hat sich nicht geÃ¤uÃert.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Das LSG durfte auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG nicht aufheben und die Klage nicht abweisen. Die Berufung der Beklagten war zurÃ¼ckzuweisen. Der angefochtene Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. August 2000 ist rechtswidrig. Das SG hat diesen zu Recht aufgehoben. Die Beigeladene war in ihrer BeschÃ¤ftigung bei der KlÃ¤gerin auch Ã¼ber den 30. September 1996 hinaus nach Â§ 230 Abs 4 SGB VI als Studentin versicherungsfrei.

Die Beigeladene war seit September 1993 bei der KlÃ¤gerin gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt und damit grundsÃ¤tzlich in der Rentenversicherung versicherungspflichtig (vgl Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI). Eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung war und ist dort jedoch versicherungsfrei, wenn es sich dabei um eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung iS des Â§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) handelt (vgl Â§ 5 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI). Dieses traf, wie nicht umstritten ist, wÃ¤hrend des gesamten Jahres 1996 zu, jedoch nicht mehr in den Zeiten von September bis Dezember 1997 und von Juni bis Dezember 1999, als die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze Ã¼berschritten war. Die Beigeladene war in diesen Zeiten

jedoch als Studentin nach Â§ 230 Abs 4 SGB VI versicherungsfrei.

Nach Â§ 230 Abs 4 SGB VI bleiben Personen, "die am 1. Oktober 1996 in einer BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren â¦, in dieser BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit versicherungsfrei. Sie kÃ¶nnen jedoch beantragen, dass die Versicherungsfreiheit endet". Satz 1 des Â§ 230 Abs 4 SGB VI traf auf die Beigeladene zu. Sie war am 30. September 1996 in ihrer BeschÃ¤ftigung bei der KlÃ¤gerin als Studierende versicherungsfrei. Soweit in Â§ 230 Abs 4 Satz 1 SGB VI darauf abgestellt wird, dass die Fortgeltung des Werkstudentenprivilegs nur fÃ¼r Personen gilt, die am 1. Oktober 1996, also nach dem AuÃerkrafttreten des Â§ 5 Abs 3 SGB VI, in einer BeschÃ¤ftigung als ordentliche Studierende versicherungsfrei waren, handelt es sich um ein Redaktionsversehen. MaÃgeblicher Stichtag ist der 30. September 1996 (vgl dazu Grintsch in Kreikebohm, Komm zum SGB VI, 2. Aufl 2003, Â§ 230 RdNr 14).

Bei Â§ 230 Abs 4 SGB VI handelt es sich um eine ÃbergangsvorschRift zu dem mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 gestrichenen Werkstudentenprivileg des Â§ 5 Abs 3 SGB VI (vgl BT-Drucks 13/4610, S 25 zu Nr 27 â Â§ 230 des Entwurfs des WFG). Ihrem Wortlaut lÃ¤sst sich die enge Auslegung des LSG und der Beklagten nicht entnehmen. Nach dieser Ansicht muss sich die Versicherungsfreiheit zum Stichtag ausschlieÃlich aus Â§ 5 Abs 3 SGB VI ergeben haben, wÃ¤hrend eine Versicherungsfreiheit wegen GeringfÃ¼gigkeit die Anwendung der Vorschrift ausschlieÃen soll (so Gemeinsames Rundschreiben der SpitzenverbÃ¤nde der SozialversicherungstrÃ¤ger vom 1. Oktober 1996 â Die BeitrÃ¤ge 1997, 57, 59; Grintsch, aaO, Â§ 230 RdNr 17; Klattenhoff in Hauck/Noftz, Komm zum SGB VI, Â§ 230 RdNr 29, Stand November 2000). DemgegenÃ¼ber stimmt der Senat der vom SG vertretenen weiteren Auslegung zu. Nach ihr ist die ÃbergangsregelUng auch auf die BeschÃ¤ftigung eines Studenten anzuwenden, dessen Versicherungsfreiheit sich am Stichtag nicht nur aus Â§ 5 Abs 3 SGB VI, sondern darÃ¼ber hinaus aus Â§ 5 Abs 2 SGB VI ergab. Dies ergibt sich aus dem VerhÃ¤ltnis der Abs 2 und 3 des Â§ 5 SGB VI zu einander.

Der Tatbestand der Versicherungsfreiheit auf Grund GeringfÃ¼gigkeit der BeschÃ¤ftigung (Â§ 5 Abs 2 SGB VI) verdrÃ¤ngte nicht denjenigen der Versicherungsfreiheit als Werkstudent (Â§ 5 Abs 3 SGB VI). Das Gesetz sieht einen entsprechenden Ausschluss des Abs 3 durch Abs 2 des Â§ 5 SGB VI nicht vor. Vielmehr standen beide TatbestÃ¤nde der Versicherungsfreiheit selbststÃ¤ndig nebeneinander. Zwar konnte es aus GrÃ¼nden der PraktikabilitÃ¤t zweckmÃ¤Ãig sein, zunÃ¤chst die Versicherungsfreiheit wegen GeringfÃ¼gigkeit zu prÃ¼fen, wenn ausnahmsweise Zweifel am studentischen Erscheinungsbild bestanden. Es bestand aber kein Rechtssatz des Inhalts, dass Versicherungsfreiheit nach Â§ 5 Abs 3 SGB VI erst dann in Betracht kam, wenn sich die Versicherungsfreiheit nicht bereits aus der GeringfÃ¼gigkeit der BeschÃ¤ftigung ergab. Vielmehr war fÃ¼r Studenten Â§ 5 Abs 3 SGB VI der speziellere Tatbestand: Anders als Abs 2 des Â§ 5 SGB VI knÃ¼pfte dessen Abs 3 die Versicherungsfreiheit in einer BeschÃ¤ftigung nicht an die Einhaltung bestimmter Entgeltgrenzen. AuÃerdem bestand nach Abs 3 Versicherungsfreiheit bei zeitlich umfangreicheren BeschÃ¤ftigungen als nach Abs

2. WÃ¤hrend nach Â§ 5 Abs 2 SGB VI iVm Â§ 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV in seiner bis zum 31. MÃ¤rz 2003 geltenden Fassung Versicherungsfreiheit nur vorlag, wenn die BeschÃ¤ftigung regelmÃ¤Ãig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeÃ¼bt wurde, setzte Versicherungsfreiheit auf Grund des Werkstudentenprivilegs nach der Rechtsprechung lediglich voraus, dass eine neben dem Studium ausgeÃ¼bte ErwerbstÃ¤tigkeit durchschnittlich 20 Stunden in der Woche nicht Ã¼bersteigt (vgl BSGE 78, 229, 233 = SozR 3-2500 Â§ 6 Nr 11 mwN). Daher hatten die Arbeitsvertragsparteien in aller Regel keinen Anlass, die Einhaltung der wesentlich strengeren GeringfÃ¼gigkeitsgrenzen zu prÃ¼fen, solange der BeschÃ¤ftigte immatrikuliert und sein studentisches Erscheinungsbild erhalten blieb (zur PrÃ¼fungspflicht beider TatbestÃ¤nde der Versicherungsfreiheit und zur PrÃ¼fungsreihenfolge in der Praxis vgl zB BSGE 71, 144, 149 = SozR 3-2200 Â§ 172 Nr 2; BSG SozR 3-2500 Â§ 6 Nr 16 S 54).

Dieses VerhÃ¤ltnis des Abs 3 und des Abs 2 des Â§ 5 SGB VI zueinander rechtfertigt die Anwendung des Â§ 230 Abs 4 Satz 1 SGB VI auch im vorliegenden Verfahren. Die Versicherungsfreiheit der beigeladenen Studentin nach Abs 3 am maÃgeblichen Stichtag wurde nicht dadurch beseitigt, dass ihre BeschÃ¤ftigung zu diesem Zeitpunkt auch die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit wegen GeringfÃ¼gigkeit der BeschÃ¤ftigung erfÃ¼llte. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Beigeladene wÃ¤hrend ihrer gesamten BeschÃ¤ftigung bei der KlÃ¤gerin ihrem Ã¤uÃeren Erscheinungsbild nach Studentin war. Sie erfÃ¼llte damit seit September 1993 die Voraussetzungen fÃ¼r die Versicherungsfreiheit ihrer BeschÃ¤ftigung auf Grund des Â§ 5 Abs 3 SGB VI. Dieses bereits vor dem Stichtag begrÃ¼ndete BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestand auch am 30. September 1996 fort; eine ErhÃ¶hung des Arbeitsentgelts Ã¼ber die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze ab September 1997 Ã¤ndert nichts an dessen IdentitÃ¤t. Der Versicherungsfreiheit dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses auf Grund des Â§ 5 Abs 3 SGB VI stand nicht entgegen, dass das Arbeitsentgelt der Beigeladenen in der Zeit nach 1994 bis einschlieÃlich August 1997 die jeweils maÃgeblichen Entgeltgrenzen des Â§ 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV nicht (mehr) Ã¼berstieg und sie jedenfalls in diesem Zeitraum zusÃ¤tzlich den Tatbestand der Versicherungsfreiheit des Â§ 5 Abs 2 SGB VI wegen GeringfÃ¼gigkeit erfÃ¼llte.

Jedenfalls bei Studenten, die wie die Beigeladene in demselben BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vor dem Stichtag zeitweise nur als Werkstudent, um den Stichtag herum als Werkstudent und wegen GeringfÃ¼gigkeit versicherungsfrei waren und spÃ¤ter die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze wieder Ã¼berschritten haben, liegt es nicht iS der Ãbergangsregelung, Versicherungspflicht eintreten zu lassen. Aus GrÃ¼nden einer mÃ¶glichst einfachen Abwicklung der Ãbergangsregelung hÃ¤lt es der Senat nicht fÃ¼r angezeigt, auf die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse abzustellen, deretwegen um den Stichtag herum nur eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden ist. Es ist darÃ¼ber hinaus auch wenig praktikabel, bei der Anwendung der Ãbergangsvorschrift darauf abzustellen, ob die BeschÃ¤ftigung vor dem Stichtag zeitweise nur auf Grund des Werkstudentenprivilegs oder durchgehend wegen GeringfÃ¼gigkeit bestanden hat. Auch in den letztgenannten FÃ¤llen neigt der Senat dazu, die Ãbergangsregelung anzuwenden. Eine zu weite Ausdehnung der Ãbergangsregelung wird dadurch

verhindert, dass sie nur auf dasselbe BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis anzuwenden ist und die Anforderungen des frÃ¼heren Werkstudentenprivilegs weiterhin erfÃ¼llt sein mÃ¼ssen. Unter diesen UmstÃ¤nden liegen heute, mehr als sechs Jahre nach dem Stichtag, nahezu alle Ãbergangsfälle in der Vergangenheit und kÃ¶nnen anhand der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen werden.

Satz 2 des Â§ 230 Abs 4 SGB VI steht dieser Auslegung des Satz 1 nicht entgegen. Nach Satz 2 kÃ¶nnen Studenten beantragen, dass die Versicherungsfreiheit endet, und sich dadurch vor dem Verlust rentenrechtlicher Zeiten schÃ¼tzen. Dieses Antragsrecht erstreckt sich allerdings nur auf eine nach Â§ 230 Abs 4 Satz 1 SGB VI fortbestehende Versicherungsfreiheit auf Grund des Werkstudentenprivilegs (Freiheitstatbestand des frÃ¼heren Â§ 5 Abs 3 SGB VI). Satz 2 rÃ¤umt Studenten demgegenÃ¼ber nicht das Recht ein, die Versicherungsfreiheit wegen GeringfÃ¼gigkeit ihrer BeschÃ¤ftigung (Freiheitstatbestand des Â§ 5 Abs 2 SGB VI) zu beseitigen und damit Versicherungspflicht einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung zu begrÃ¼nden.

Hiernach erwies sich die Revision der KlÃ¤gerin als begrÃ¼ndet. Deshalb war das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung fÃ¼r das Berufungs- und das Revisionsverfahren beruht auf Â§ 193 Abs 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24 S 115 ff). Ãber die Erstattung auÃergerichtlicher Kosten erster Instanz hat das SG entschieden.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024